

Federführung: Bürgeramt	Datum: 26.01.2021
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	15.02.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Verkaufsoffene Sonntage 2021

Altdorf Aktiv e.V., beantragt die Festsetzung von Veranstaltungen (Trödelmarkt / Fischmarkt) als Jahrmarkt für den 07.03., 09.05. und 07.11.2021 am Oberen und Unteren Markt, so dies unter Corona-Auflagen möglich ist.

Aufgrund der Terminierung dieser Veranstaltungen ist es notwendig, eine Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an diesen Sonntagen zu erlassen. Das Landratsamt wurde um Stellungnahme gebeten, diese liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

RECHTSVERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Altdorf b. Nürnberg an Sonntagen im Jahr 2021.

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg erlässt gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I Seite 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I Seite 1186) i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktenrechts (ASIMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. Nr. 25 Seite 956) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verkaufsstellen im „Alten Stadtgebiet“ (ohne Ortsteile) dürfen am

**Sonntag, 07.03.2021 anlässlich des Trödelmarktes
Sonntag, 09.05.2021 anlässlich des Fischmarktes
Sonntag, 07.11.2021 anlässlich des Trödelmarktes**

während der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) und die Vorschriften des § 17 LSchIG sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeit-schutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Altdorf b. Nürnberg, 15.02.2021

Tabor
Erster Bürgermeister

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Erlass der Verordnung vorbehaltlich evtl. Corona-Auflagen zu